

Der Leiter

HTW Berlin · Hochschulbibliothek · 10313 Berlin (Postanschrift)

An die Lehrenden der HTW-Berlin

Hochschulbibliothek  
Der Leiter

Manfred Walter

Treskowallee 8  
10318 Berlin  
Raum BG 110

Telefon +49 30 5019-2227  
Telefax +49 30 5019-2998

m.walter@fhtw-berlin.de  
www.fhtw-berlin.de

Zentrale:  
Telefon +49 30 5019-0  
Telefax +49 30 509 01 34

Verkehrsverbindungen:  
U5 Tierpark, S3 Karlshorst,  
Tram 27, 37, M17

Berlin, den 18.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Kanzlers möchte ich Sie auf diesem Wege über die neuesten Entwicklungen zum Urheberrecht informieren.

Der Bundestag hat am Freitag, den 30.6.2017, den Entwurf der Bundesregierung für ein „**Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz**“ in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT Drs. 18/1304) angenommen und an den Bundesrat zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet. Am Freitag, den 7.7.2017 hat der Bundesrat das neue Urheberrecht verabschiedet. Das nun verabschiedete Gesetz trägt den geänderten Bedürfnissen von Wissenschaft und Forschung in einer zunehmend digitalen Wissenslandschaft Rechnung. Hierdurch wurde das sehr unübersichtliche Urheberrecht systematisch neu geordnet und gewinnt dadurch wesentlich an Klarheit und Verständlichkeit.

Sehr positiv wirkt sich für die Wissenschaftspraxis die erstmalige Regelung des „**Text- und Datamining**“ in § 60 d UrhG und die Abkehr von der **Einzelmeldepflicht bei digitalen Semesterapparaten in § 60 h Abs. e UrhG** aus. Es wird also definitiv keine Einzelerfassung mehr geben und die Vergütung wird in die Richtung einer Pauschalvergütung tendieren (evtl. begleitet von Stichprobenerhebungen etc.). Nachfolgend finden Sie, zu Ihrer besseren Übersicht, die Informationen zu den Einzelregelungen, die für den Bereich Unterricht und Lehre von besonderem Interesse sind. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der an den Rechtsausschuss zur weiteren Beschlussfassung übermittelt wurde, finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf> (Drucksache 18/12329)

Die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses mit der tabellarischen Übersicht der einzelnen vorgenommenen Änderungen finden Sie unter dem Link:  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813014.pdf> (Drucksache 18/13014)  
Sie werden diese Änderungen in Kürze auch auf der Webseite der Hochschulbibliothek unter dem Menüpunkt: Urheberrecht finden.

Seite 2/4  
des Schreibens vom  
18.07.2017

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## **I. Informationen zu den wichtigen Einzelregelungen (Auszug)**

### **1. § 60a UrhG Unterricht und Lehre**

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent eines veröffentlichten Werkes** vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig genutzt werden**.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf **Bild- oder Tonträger** und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den **Unterricht an Schulen** geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Seite 3/4  
des Schreibens vom  
18.07.2017

## 2. § 60 c UrhG Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung **dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt**, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene **wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) **Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.**

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder **Vorfürhungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen** und später öffentlich zugänglich zu machen.

## 3. § 60d Text und Datamining

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das **Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen**, um darauf insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und

2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei **nur nicht kommerzielle Zwecke** verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das **Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen**; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in **den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln**.

Seite 4/4  
des Schreibens vom  
18.07.2017

#### 4. § 60e UrhG Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), **dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen**.

(4) **Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien**. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den **Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes** sowie von **aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken** zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf **Einzelbestellung an Nutzer** zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken **Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes** sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Walter

Leiter der Hochschulbibliothek